

# Nachrichten aus Brüssel

## Kritik vom CED

Der Europäische Dachverband der Zahnärzte, der Council of European Dentists (CED), hat die Entscheidung der niederländischen Regierung scharf kritisiert, Dentalhygieniker ab Januar 2020 im Rahmen eines auf maximal fünf Jahre angelegten Versuchs mit mehr Kompetenzen auszustatten. Angesichts erheblicher Unterschiede in der Ausbildung von Zahnärzten und Dentalhygienikern warnte CED-Präsident Marco Landi in einem Schreiben an die niederländische Regierung vor den negativen Folgen dieser Entscheidung für die Patienten. Einer Anordnung des niederländischen Gesundheitsministers Bruno Bruins zufolge sollen Dentalhygieniker, die über eine entsprechende Ausbildung verfügen, ab 2020 selbstständig, also ohne Aufsicht und Weisung eines Zahnarztes, Lokalanästhesien verabreichen, primäre Karies behandeln und auf eigene Entscheidung hin Röntgenaufnahmen in Form von Einzel- und Bissflügelaufnahmen anfertigen und beurteilen dürfen. Hintergrund dieses maximal fünfjährigen Versuchs ist der eklatante Zahnarztmangel sowie der demografische Wandel in den Niederlanden.

## Verhältnismäßigkeitstest entschärft

Die Unterhändler von Europäischem Parlament und bulgarischer EU-Ratspräsidentschaft haben Ende März in Brüssel eine vorläufige Einigung über den umstrittenen Richtlinienvorschlag zur Prüfung der Verhältnismäßigkeit neuen Berufsrechts erzielt. Der öffentlich nicht zugängliche Kompromisstext muss allerdings noch von den im Europäischen Rat versammelten Mitgliedsstaaten gebilligt werden. Der Kompromiss sieht vor, dass der Verhältnismäßigkeitstest im Vergleich zum ursprünglichen Kommissionsvorschlag vom Januar 2017 im Sinne der regulierten Berufe deutlich entschärft wird. In der bis zuletzt kontrovers diskutierten Frage, ob es für Heilberufe Sonderregeln geben sollte, konnte ebenfalls eine Einigung gefunden werden. Der Verhandlungsführer des Parlaments, Dr. Andreas Schwab (CDU),

hob im Binnenmarktausschuss des Europäischen Parlaments hervor, dass es gelungen sei, eine „besondere Behandlung“ der Gesundheitsberufe festzuschreiben. Im Falle einer Billigung durch den Europäischen Rat könnte die neue Richtlinie noch vor der Sommerpause in Kraft treten. Die Mitgliedsstaaten hätten dann zwei Jahre Zeit, den Verhältnismäßigkeitstest in nationales Recht umzusetzen. Die Richtlinie sieht vor, dass der nationale Gesetzgeber vor Erlass neuer oder der Änderung bestehenden Berufsrechts anhand vorgegebener Kriterien prüfen und in der Folge auch belegen muss, ob die geplante neue berufsrechtliche Regulierung verhältnismäßig ist. Die Zahnärzteschaft und andere Berufsverbände hatten den ursprünglichen Richtlinienvorschlag der EU-Kommission vehement kritisiert, weil sie Berufszugangs- und Berufsausübungsregelungen vornehmlich als potenzielle Wachstumshemmnisse und Hürden für die Dienstleistungserbringung eingestuft hatten.

## Auflagen sind zulässig

Ein EU-Mitgliedsstaat darf die Vergabe eines Facharztstipendiums an die Auflage knüpfen, dass der Stipendiat nach Abschluss seiner Ausbildung mehrere Jahre in diesem Mitgliedsstaat praktizieren muss. Ist dies nicht der Fall, muss der Empfänger bis zu 70 Prozent des erhaltenen Stipendiums samt Zinsen zurückzahlen. Diese Entscheidung fällte der Europäische Gerichtshof (EuGH) am 20. Dezember 2017 (Az.: C-419/16). Im Ausgangsfall hatte eine aus Südtirol stammende Ärztin eine Weiterbildung zur Fachärztin für Neurologie und Psychiatrie in Österreich absolviert, die von der autonomen Provinz Bozen finanziert worden war. Nach Abschluss ihrer Ausbildung wollte die Fachärztin unter Berufung auf die in den EU-Verträgen garantierte Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit jedoch nicht mehr in die Provinz Bozen zurückkehren und lehnte die Rückzahlung des Stipendiums ab. Gesundheitspolitiker begrüßten die Entscheidung des EuGH aus Gründen der Versorgungssicherheit.